



Abschrift von der genehmigten

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach am

25. Juli 2019 um 20:00 Uhr

Tagungsort: Sitzungssaal des Gemeindeamtes

ANWESENDE:

01.	Bgm. Gerhard Schaur	14.	GVM. Thomas Ecker
02.	VBgm. Kurt Pimmingsdorfer	15.	GRM. Kerstin Hillinger
03.	GVM. Eva Schaur	16.	GVM. Johann Osterkorn
04.	GVM. Dr. Josef Burgstaller	17.	GRM. Friedrich Bruckner
05.	GRM. Ing. Johannes Trinkfass	18.	GRM. Tanja Thaller
06.	GRM. Regina Reiter	19.	GRM. Helmut Pichlbauer
07.	EGRM. Stefanie Pöttinger für GRM. Gerhard Heizinger	20.	GRM. Ulrich Nußdorfer
08.	GRM. Christine Repitz	21.	GRM. Rudolf Polzinger
09.	GRM. Helga Schönbauer	22.	GRM. Wolfgang Grün
10.	EGRM. Jürgen Pöcherstorfer für GRM. Gerhard Zeininger	23.	EGRM. Roswitha Pauzenberger für GRM. Johann Trinkfass
11.	EGRM. Adolf Oberndorfer für GRM. Martin Mittermair	24.	GRM. Daniel Pichler
12.	GRM. Josef Listberger	25.	EGRM. Ingrid Berger für GRM. Dipl.-Ing. (FH) Hubert Aigner
13.	EGRM. Johann Schauer für GRM. Thomas Zeininger		

Die Leiterin des Gemeindeamtes (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO): AL Mag. (FH) Martina Wagner

Die Schriftführerin (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO): AL Mag. (FH) Martina Wagner

Entschuldigt:

- | | |
|---------------------------------------|--------------------------------|
| 1. GRM. Gerhard Heizinger | 10. EGRM. Christian Reinthaler |
| 2. GRM. Gerhard Zeininger | 11. EGRM. Johannes Zehetner |
| 3. GRM. Martin Mittermair | 12. EGRM. Philipp Mayer |
| 4. GRM. Thomas Zeininger | 13. EGRM. DI Ernst Nimmervoll |
| 5. GRM. Johann Trinkfass | 14. EGRM. Andreas Binder |
| 6. GRM. Dipl.-Ing. (FH) Hubert Aigner | 15. EGRM. Manuel Auer |
| 7. EGRM. Robert Thaller | 16. EGRM. Maria Rott |
| 8. EGRM. Mag. Edith Kaltenböck | 17. EGRM. Martin Maier |
| 9. EGRM. Rudolf Burgstaller | |

Der Vorsitzende eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister – einberufen wurde;
- b) die Verständigung der Sitzung an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung am 12., 16., 19., 22., 24. und 25.07.2019 erfolgte; der Sitzungsplan vom 25.06.2019 wurde den Mitgliedern nachweislich zugestellt;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 18.06.2019 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegen und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können;
- e) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 17.07.2019 öffentlich kundgemacht wurde.

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates zur heutigen Sitzung. Dann nimmt der Vorsitzende vor Eröffnung der Sitzung die Angelobung des EGRM. Ingrid Berger vor. Hiezu verliest er die Gelöbnisformel. Die Angelobung wird sodann mit den Worten „Ich gelobe“ sowie per Handschlag besiegelt und das Protokoll unterfertigt.

Sodann geht der Vorsitzende zur Tagesordnung über.

Bgm. Schaur erklärt sich zu TOP. 1 befangen und übergibt den Vorsitz an VBgm. Pimmingsdorfer.

TOP. 1: Beschwerde zu Bauverfahren 28-2017, Bescheid des Bürgermeisters vom 21.09.2018; anwaltliche Vertretung; Bevollmächtigung

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat mit Ladung vom 04.07.2019 in folgender Angelegenheit eine öffentliche mündliche Verhandlung am 01.08.2019, 10:00 Uhr anberaumt:

Beschwerde von Bauwerbern xy, vertreten durch Dr. Gernot Lehner, Rechtsanwalt in Neumarkt im Hausruckkreis, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach vom 21.09.2018, GZ 28/2017 betreffend die Versagung der Baubewilligung für die Errichtung eines Auszugshauses.

Mit Schreiben vom 16.07., eingelangt am 22.07. teilte das Oö. LVWG mit, dass der Verhandlungstermin auf 21.08.2019, 10:00 Uhr verschoben wurde.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach möge hiezu daher beschließen, die Rechtsanwaltskanzlei Holter-Wildfellner GmbH aus Grieskirchen, mit der Vertretung des Bürgermeisters als Baubehörde 1. Instanz im Verfahren

vor dem Oö. Landesverwaltungsgericht und weiterer Verfahren vor den Höchstgerichten des öffentlichen Rechts (VwGH bzw. VfGH) zu dieser Angelegenheit zu bevollmächtigen und die Kosten hierfür zu übernehmen.

Ursprünglich war vorgesehen, dass ein Anwalt der Rechtsanwaltskanzlei Holter-Wildfellner an der Gemeinderatssitzung beratend teilnimmt und für Fragen zur Verfügung steht. Es musste die Teilnahme leider kurzfristig abgesagt werden.

Bei der Rechtsschutzversicherung wurde zudem angefragt, ob eine Kostenübernahme der Anwaltskosten erfolgen kann. Dies wurde mit Mitteilung vom 24.07. verneint, da es sich um ein Verwaltungsverfahren handelt.

Nachdem VBgm. Pimmingsdorfer vorstehenden Bericht den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis brachte, eröffnet er die Diskussion.

GVM. Ecker erklärt, dass er einige Fragen zu diesem Fall hat, da er aus dem Amtsvortrag nichts herauslesen kann, um was es eigentlich geht.

AL teilt zum gegenständlichen Verfahren folgendes mit:

1. Es handelt sich um ein Bauansuchen im Grünland
2. Seitens der Baubehörde erfolgte die Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts; hierfür: Einholung agrarfachliches Gutachten beim Amt der Oö. Landesregierung zur Notwendigkeit des Bauvorhabens eingeholt
→ negative Stellungnahme der Agrarbehörde zur Erforderlichkeit des Zubaus
3. Mitteilung Bauwerber über negative Stellungnahme
4. Abweisung des Bauansuchens mit Bescheid (Baubehörde; Bgm.)
5. Bescheidbeschwerde durch Rechtsvertreter des Bauwerbers
6. Vorlage des Aktes an Oö. Landesverwaltungsgericht (Oö. LVWG) durch Gemeinde
7. Oö. LVWG übermittelt Beschwerdeergänzung an Baubehörde (Gegengutachten zur Agrarbehörde); Parteiengehör für Gemeinde
8. Stellungnahme der Gemeinde mit dem Ersuchen um Sachentscheidung durch Oö. LVWG
9. Bekanntgabe des Verhandlungstermins durch Oö. LVWG

GVM. Ecker will hierzu ergänzend wissen:

Warum der Gemeinde nicht früher aufgefallen ist, dass hier ein Zubau erfolgte, da es das Gebäude ca. 40 Jahre gibt? Schließlich gab es sogar Vorschreibungen bei der Feuerbeschau und es wurde auch ein Kanalanschluss für das Gebäude hergestellt.

AL weist darauf hin, dass diese Fragen nicht Gegenstand dieses Tagesordnungspunktes sind. Die Behörde unterliegt der Amtsverschwiegenheit.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen haben sich geändert. Früher war der Gemeinderat Berufungsbehörde im Bauverfahren und hatte somit Akteneinsicht. Die II. Instanz Gemeinderat als Berufungsbehörde gibt es im Bauverfahren nicht mehr und als

Rechtsmittel gibt es sofort eine Bescheidbeschwerde an das Oö. Landesverwaltungsgericht nach dem Bescheid des Bürgermeisters. Somit obliegt es auch nicht dem Gemeinderat eine Sachentscheidung zu treffen, sondern dem Oö. Landesverwaltungsgericht.

GVM. Dr. Burgstaller erkundigt sich ob der Beschwerdeführer bei einem Ausgang zu seinen Gunsten einen Vermögensschaden gegenüber der Gemeinde geltend machen kann.

GVM. Osterkorn erklärt, dass es sich hier um ein Verwaltungsverfahren und nicht um ein Strafverfahren handelt. Er gehe davon aus, dass der Bürgermeister nicht vorsätzlich eine nicht nachvollziehbare Entscheidung gefällt hat und ist hier eine Haftung daher fraglich.

GRM. Pichler erklärt, dass in den 33 Beschwerdeverfahren bei der zuständigen RichterIn keine einzige Behörde anwaltlich vertreten war. Somit verstehe er nicht, weshalb die Gemeinde Taufkirchen eine anwaltliche Vertretung benötige.

AL Wagner erklärt, dass es für den Bürgermeister das erste Verfahren beim Verwaltungsgericht sei. Auch wenn er bereits lange sein Amt ausübt, ist er in diesem Fall unerfahren. Da sich der Bauwerber im Beschwerdeverfahren anwaltlich vertreten lässt, erscheint es nachvollziehbar und sinnvoll, sich auch anwaltlich vertreten zu lassen, um sich auf Augenhöhe begegnen zu können.

Auf Anfrage beim Amt der Oö. Landesregierung wurde mitgeteilt, dass anwaltliche Vertretungen für Bürgermeister durchaus ansteigen. Sollte das bei dieser RichterIn noch nicht der Fall gewesen sein, wird es bei anderen doch bereits der Fall gewesen sein.

GVM. Osterkorn erkundigt sich, ob es eine andere Lösung gäbe, welche zu einem positiven Abschluss des Verwaltungsverfahrens führen würde. Eine Lösung ohne Gericht wäre erstrebenswert. Was wäre, wenn der Beschwerdeführer die Beschwerde zurückziehen würde.

AL Wagner erklärt, dass es mehrere Gespräche mit dem Bauwerber gegeben habe. Sie gehe davon aus, dass bei Zurückziehung der Beschwerde, das Verfahren beendet würde. Wenn der Bauwerber ein genehmigungsfähiges Projekt vorlegt, kann es positiv abgeschlossen werden. Inhaltlich sei dies aber nicht im Gemeinderat zu besprechen, sondern mit dem Bauwerber.

GVM. Eva Schaur meint, dass durch eine anwaltliche Vertretung für den Bürgermeister, den persönlichen Emotionen, die beim Hausbesuch des Bauwerbers vorherrschend waren, mit einer professionellen Sachlichkeit begegnet werden kann.

GRM. Pichler meint, dass vom Bürgermeister so viel Professionalität zu erwarten sein muss, dass er sachlich agiert. Ob tatsächlich Kosten des Bauwerbers/Beschwerdeführers möglicherweise auf die Gemeinde übertragbar sind, wird sich zeigen. Die Kosten für die anwaltliche Vertretung sind jedenfalls 100%-ig von der Gemeinde zu tragen. Das andere wohl aus seiner Einschätzung eher nicht.

GRM. Pichlbauer erkundigt sich, weshalb im vorgetragenen Amtsvortrag die Personen mit „xy“ bezeichnet wurden. Weiters teilt er mit, dass die übermittelten Unterlagen für

die heutige Sitzung zu wünschen übriglassen. Wichtig sei aus seiner Sicht die Historie des Aktes. Die muss man kennen, um zu einer Entscheidung kommen zu können. Außerdem finde er ein Gerichtsverfahren gegen einen Bürger nicht in Ordnung. Es ist ein Armutszeugnis für die Gemeinde, dass jemand, der alles für das Gebäude bezahlt hat, nun so behandelt wird.

AL Wagner weist darauf hin, dass der Bürger aufgrund der Bescheidbeschwerde das Gerichtsverfahren angestoßen hat und nicht die Gemeinde.

Weiters teilt sie mit, dass wie bereits erwähnt, die baubehördliche Entscheidung aufgrund eines negatives Fachgutachten eines Amtssachverständigen des Landes beruht. In der letzten Gemeinderatssitzung hatte der Gemeinderat eine negative Fachstellungnahme bei einem Flächenwidmungsplanverfahren und darauf basierend wurde hier die Genehmigung durch den Gemeinderat versagt.

GRM. Pichler fügt ergänzend hinzu, dass 27 der 33 Beschwerdeführer anwaltlich vertreten waren. Weiters sei bedenklich, dass der Kostenumfang der anwaltlichen Vertretung nicht abschätzbar sei.

AL Wagner weist darauf hin, dass hier selbstverständlich eine Kostendeckelung beschlossen werden kann, welche eine Obergrenze vorsieht, die nicht überschritten werden darf und bei weiterem Bedarf wiederum der Gemeinderat beizuziehen wäre. Der Betrag muss jedenfalls über EUR 2.000 liegen, da bis zu diesem Wert ohnehin der Bürgermeister zuständig sei.

GVM. Ecker schließt sich der Meinung von GRM. Pichlbauer an, dass der Amtsvortrag inhaltlich nichtssagend sei.

AL Wagner entgegnet, dass bis auf GRM. Pichlbauer, der um Übermittlung des Amtsvortrages gebeten hat, sich kein Fraktionsobmann oder Gemeinderat bei ihr bezüglich weiterer Informationen zu diesem TOP erkundigt habe.

Nach der Diskussion stellt GVM. Osterkorn gemäß § 51 Abs. 3 Oö. GemO den Antrag über diesen Tagesordnungspunkt geheim abzustimmen.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **mehrheitlich mit 22:2 Stimmen** angenommen. GRM. Daniel Pichler und EGRM. Ingrid Berger stimmen gegen den Antrag.

Die Wahlkommission bilden VBgm. Kurt Pimmingsdorfer, Eva Schaur und Thomas Ecker. Bei der Auszählung sind zudem Josef Listberger und Daniel Pichler zugegen.

Über folgenden Antrag wird geheim abgestimmt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach möge daher beschließen, die Rechtsanwaltskanzlei Holter-Wildfellner GmbH aus Grieskirchen, mit der Vertretung des Bürgermeisters als Baubehörde 1. Instanz im Verfahren vor dem Oö. Landesverwaltungsgericht und weiterer Verfahren vor den Höchstgerichten des öffentlichen Rechts (VwGH bzw. VfGH) zu dieser Angelegenheit zu bevollmächtigen und die Kostenübernahme mit EUR 3.000 zu deckeln.

Vor Abstimmung wird vorstehender Antrag nochmals verlesen.

Die Stimmzettel sind mit JA oder NEIN hierzu zu beantworten.

Die Wahl wird im Foyer des Sitzungssaales durchgeführt. Alle Mitglieder der Wahlkommission sind dabei anwesend. Die Wahlurne wird vorab überprüft. Diese ist leer und wird so verschlossen. Anschließend erfolgte die geheime Stimmabgabe reihum nacheinander.

Nach erfolgter Stimmabgabe wird die Urne geleert und liegt folgendes Ergebnis vor:
Es wurden 24 Stimmzettel abgegeben, davon sind 23 gültig, einer ist ungültig (leer).

Der Antrag wird mit 11 Ja und 12 Nein Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Bgm. Schaur nimmt seine Befangenheit wahr.

Im Anschluss übergibt VBgm. Pimmingsdorfer den Vorsitz wieder an Bgm. Schaur.

TOP. 2: Allfälliges

a) Schießanlage

GVM. Dr. Burgstaller erkundigt sich, ob die Schießanlage tatsächlich realisiert werde, da dies bereits in den Medien publiziert wurde.

Bgm. Schaur bestätigt eine positive Beurteilung des Projekts.

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine weiteren Anfragen oder Wortmeldungen.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte öffentliche Sitzung vom 18. Juni 2019 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:51 Uhr.


.....
(Vorsitzender)


.....
(Schriftführerin)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 19.9.19 ~~keine~~ Einwendungen^{*} erhoben wurden.

Taufkirchen a.d.Tr., am 19.9.19

^{*} siehe Rückseite

Der Vorsitzende:


.....


.....
(ÖVP)


.....
(SPÖ)


.....
(FPÖ)

Unterfertigung verweigert

.....
(NEOS)

*

GRM. Pichler erhebt Einwendungen gemäß § 54 (5) Oö. GemO 1990. Er beantragt bei TOP. 1, S. 5 Abs. 6 die Wortmeldung von AL Wagner aufgrund inhaltlicher Unrichtigkeit folgendermaßen abzuändern:

„AL Wagner entgegnet, dass, außer GRM. Pichlbauer der um Übermittlung des Amtsvortrages gebeten hat, die Neos-Fraktion im Gemeinderat am 17.7.2019 einen schriftlichen Antrag zeitgerecht einbrachte. Dieser schriftliche Antrag gilt als wesentlicher Bestandteil dieser Verhandlungsschrift und ist dieser anzufügen.“

GRM. Pichler und EGRM. Berger stimmen mit dem Zeichen der Hand für den Antrag. Der Antrag auf Änderung der Verhandlungsschrift wird somit **mehrheitlich abgelehnt** und die Verhandlungsschrift wird hiezu nicht geändert.